

Top Baumaschinenservice GmbH

Allgemeine Mietbedingungen (Ausgabe 04/2017)

1. Geltungsbereich

Mit Abschluss des Mietvertrags anerkennt der Mieter die Allgemeinen Mietbedingungen der Top Baumaschinen GmbH (nachfolgend Vermieter).

2. Mietobjekt

2.1 Umfang

Der Vermieter überlässt dem Mieter die im Mietvertrag näher bezeichneten Geräte samt Zubehör und Bedienungsanleitung zur Benützung innerhalb der Schweiz. Massgebend für die Bestimmung der überlassenen Gerätschaften sind der Lieferschein des Vermieters.

2.2 Eigentum

Während der Mietdauer bleibt das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör im alleinigen Eigentum des Vermieters.

2.3 Verwendung

Weisungen des Vermieters betreffend die sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten.

Ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen am Mietobjekt keine Änderungen vorgenommen werden.

Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder Rechte aus dem Mietvertrag mit dem Vermieter an Dritte abzutreten. Dem Mieter ist es insbesondere untersagt, das Mietobjekt ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Vermieters an Dritte zu vermieten oder zu verleihen.

Das Mietobjekt darf nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden. Allfällige Steuern, Zölle und andere Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Verschiebung des Mietobjekts ins Ausland erhoben werden, gehen zu Lasten des Mieters.

3. Mietzins

3.1 Mietzins

Der im Mietvertrag vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Mietdauer mit einem einschichtigen Betrieb von höchstens zehn Stunden pro Tag, ohne Samstage und Sonntage oder für

die vereinbarte Anzahl von Einsätzen. Im vereinbarten Mietzins nicht enthalten sind die Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten. Das Mietobjekt wird dem Mieter transportverladen auf dem Areal des Vermieters zur Verfügung gestellt.

Der Mieter schuldet den vollen Mietzins für die ganze Mietdauer, auch wenn er die normale Betriebszeit oder die Anzahl von Einsätzen nicht voll ausnützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgibt. Ist eine Maschine nicht betriebsbereit aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, ist für den Zeitraum der fehlenden Betriebsbereitschaft keine Miete geschuldet.

3.2 Fälligkeit

Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, ist der Mietzins ratenweise monatlich im Voraus zu entrichten. Die erste Mietzinsrate wird im Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Mietobjekts zur Zahlung fällig.

3.3 Verzug

Befindet sich der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses im Rückstand, ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters bis zur Bezahlung aller Ausstände still zu legen. Beahlt der Mieter bei Zahlungsrückstand trotz schriftlicher Aufforderung des Vermieters die ausstehenden Mietzinse nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Mieter hat das Mietobjekt unverzüglich auf seine Kosten an den Vermieter zurückzusenden.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine Entschädigung zu bezahlen, die der Summe der durch die Kündigung entfallenden Mietzinse entspricht. Der Vermieter muss sich anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung des Mietobjektes während der entfallenen Mietdauer tatsächlich erlangt hat.

4. Mietbeginn

4.1 Zeitpunkt

Die Miete beginnt am vertraglich vereinbarten Datum oder wenn ein solches fehlt, am Tag der Versandbereitschaft des Mietobjekts. Der Vermieter hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt zum Versand bereitzuhalten bzw. auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden. Der Mieter ist über die Versandbereitschaft des Mietobjekts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.2 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen dem Mieter, Frachtführer oder Spediteur zur Verfügung gestellt wird. Der Mieter hat die Verladeart des Mietobjektes unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel zu rügen. Ab dem Zeitpunkt dieser Überprüfung ist der Vermieter von jeglicher Verantwortung aus dem Verlad des Mietobjektes befreit.

5. Montage und Demontage

5.1 Entschädigung

Die Montage und Demontage des Mietobjektes erfolgen ausschliesslich durch den Vermieter. Der Mieter hat die Reise-, Arbeits- und Wartezeit, die Reisespesen und die Verpflegungskosten (auch für Sonn- und Feiertage während der Montagedauer) gemäss den jeweils gültigen Ansätzen des Vermieters zu vergüten.

5.2 Hilfskräfte

Die vom Mieter zur Verfügung gestellten Hilfskräfte und Montageeinrichtungen haben vereinbarungsgemäss und rechtzeitig zur Verfügung zu stehen. Sofern der Mieter verpflichtet ist, Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind Löhne, Sozialversicherungsleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Mieter zu tragen.

5.3 Verzögerungen

Können die Monteure ohne Verschulden des Vermieters eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Mieters, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist.

Die Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge obgenannter Gründe gibt dem Mieter weder das Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

5.4 Bauliche Massnahmen und Montageeinrichtungen

Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden baulichen Massnahmen, Bestimmung des Standortes der Maschine, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und Bewilligungen, Erstellung von Fundamenten in statisch einwandfreier Ausführung, Schaffung einer einwandfreien Zufahrt, Bereitstellung der tragfähigen Arbeitsfläche für eine allfällige Zwischenlagerung und Vormontage, sind Sache des Mieters.

Der Mieter hat die notwendigen Montageeinrichtungen gemäss Vereinbarung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

6. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag vereinbart wurden. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft bei der Auslieferung des Mietobjektes, hat der Vermieter so rasch als möglich auf seine Kosten zu beheben.

Treten am Mietobjekt während der Mietdauer vom Vermieter zu vertretende Mängel auf, welche den vertragsgemässen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, hat der Mieter dem Vermieter die Mängel umgehend schriftlich anzuzeigen. Kann der Vermieter auf seine Kosten die Gebrauchsbereitschaft des Mietobjektes nicht innert 20 Tagen herbeiführen oder gleichwertigen Ersatz liefern, ist der Mieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.

Im Falle einer längeren Beeinträchtigung des vertragsgemässen Gebrauchs des Mietobjektes kann der Mieter für die Dauer der Beeinträchtigung einen angemessenen Abzug vom Mietzins vornehmen. Weitergehende Ansprüche des Mieters, sind ausgeschlossen.

7. Pflichten des Mieters

7.1 Prüfungspflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach der Montage zu prüfen und allfällige Mängel dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern bei diesem innert fünf Arbeitstagen seit Übergabe des Mietobjektes keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt.

7.2 Betriebssicherheit des Mietobjektes

Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich. Für Krane liegt die Verantwortung insbesondere beim Kranbetreiber (vgl. Art. 4 und 7 der Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen, [Kranverordnung] vom 27. September 1999 sowie Art. 2.1.1 der EKAS-Richtlinie 6511 [Überprüfung und Kontrolle von Fahrzeugkränen und Turmdrehkränen] in der im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mietvertrags jeweils gültigen Ausgabe).

Beabsichtigt der Kranbetreiber, die Verantwortung für den betriebssicheren Zustand des gemieteten Krans ganz oder teilweise einem Drittunternehmer zu übertragen, ist hierfür eine schriftliche, vertragliche Abmachung erforderlich (Art. 7 KranV).

7.3 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes beim Vermieter oder an dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes.

Der Mieter haftet für Schäden, an Fundamenten, Bodenplatten, Strassen, Plätzen, Bürgersteig und am Untergrund durch den Betrieb, die Montage, Demontage oder den Transport des Mietobjektes entstehen.

Entsprechen die Baustellenbedingungen für die Montage, Demontage und den Betrieb nicht der Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter, gehen die daraus resultierenden Mehrkosten zu Lasten des Mieters.

8. Unterhalt

8.1 Verwendung

Die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers oder des Vermieters sowie Weisungen betreffend die sachgemässe Verwendung und der zulässigen Belastung des Mietobjektes sind strikte einzuhalten.

Der Mieter verpflichtet sich, die Vorgaben der Checkliste für Kranführer von Turmdrehkränen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) für die tägliche Überprüfung vor Inbetriebnahme, bei Arbeitspausen und bei Arbeitsende einzuhalten, sofern diese nicht den Betriebsvorschriften des Herstellers oder einer ausdrücklichen schriftlichen Weisung des Vermieters widersprechen.

8.2 Bedienung und Unterhalt des Mietobjekts

Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Gerät einschliesslich des gelieferten Zugehört mit aller Sorgfalt zu benutzen, sachgemäss zu verwenden, zu bedienen und zu warten. Die erste Instruktion durch den Vermieter ist im Mietpreis inbegriffen, sie erfolgt bei der Montage oder Übergabe des Mietobjektes.

Der Mieter verpflichtet sich, die Vorschriften der KranV einzuhalten, insbesondere Art. 3 Abs. 3 (Eintragungen im Kranbuch) und Art. 15 KranV (Krankontrollen) sowie die vom Vermieter oder vom Hersteller erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen zu befolgen. Der Mieter verpflichtet sich Art. 4-7 KranV (Verwendung von Kranen) einzuhalten. Namentlich darf das gemietete Gerät nur durch Personal bedient werden, das die Anforderungen an das Bedienpersonal gemäss Art. 5 KranV erfüllt.

Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjekts ist vom Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendigen Reparaturen ausgeführt sind.

8.3 Pflege

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt zu pflegen und die anfallenden normalen Unterhaltsarbeiten sachgemäss auszuführen. Schmiermittel werden vom Vermieter abgegeben, oder können bei ihm angefordert werden. Kosten, die durch ungenügenden oder unsachgemässen Unterhalt entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

8.4 Untersuchung des Mietobjektes

Der Vermieter ist berechtigt, den Zustand des Mietobjektes jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

8.5 Reparaturen

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Sämtliche Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten werden während den normalen Geschäftszeiten ausgeführt. Der Mieter darf Reparaturen nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters selber vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten selbst zu tragen hat. Zudem haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden, welche aus unsachgemässen Reparaturarbeiten resultieren. In jedem Fall sind die benötigten Ersatzteile vom Vermieter zu beziehen.

8.6 Kosten

Der Unterhalt oder Ersatz der im Mietvertrag definierten Verschleissteile gehen zu Lasten des Mieters. Die infolge des vertraglich vereinbarten Betriebs und der damit verbundenen Abnutzung des Mietobjektes anfallenden Reparaturen und Revisionen gehen zu Lasten des Vermieters. Reparaturschäden aufgrund unterlassener Wartungsarbeiten des Mieters, hat der Mieter zu tragen.

9. Beendigung der Miete

9.1 Ordentliche Kündigung

Wurde keine feste Dauer der Miete vereinbart, ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen aufzulösen.

9.2 Ausserordentliche Kündigung

Der Vermieter kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristansetzung durch ausserordentliche Kündigung auflösen, wenn:

- dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft, wobei die Fristansetzung unterbleiben kann, wenn diese zum vornhinein zwecklos wäre;
- das Mietobjekt ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Vermieters weitervermietet oder verliehen wird;
- der Mieter Dritten Rechte am Mietobjekt eingeräumt oder Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten hat;
- bei Zahlungsverzug des Mieters;
- andere vertragliche Abmachungen verletzt werden und der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung des Vermieters das vertragswidrige Verhalten fortsetzt.

Beendet der Vermieter den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Der Mieter ist überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

9.3 Rückgabe des Mietobjekts

Der Mieter hat das Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand am Domizil des Vermieters oder an einem anderen von diesem bezeichneten nicht weiter entfernten Ort zurückzugeben. Der Mieter hat die Rücksendung vorher schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Die Rücksendung hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen und ist mittels Lieferschein zu dokumentieren.

Der Mieter haftet für das Mietobjekt bis zur ordnungsgemäss erfolgten Rückgabe. Bei der Rückgabe wird zwischen den beiden Vertragspartnern ein Übernahmeprotokoll erstellt. Allfällige erforderliche Reinigungskosten und Instandstellungsarbeiten gehen zu Lasten des Mieters.

10. Fracht- und Verladekosten

Die bei Beginn und Beendigung der Miete anfallenden Fracht- und Verladekosten für den Versand sowie die Rücksendung des Mietobjektes gehen zu Lasten des Mieters. Wird das Mietobjekt nicht ab dem Domizil des Vermieters geliefert, muss sich der Mieter höchstens die Frachtkosten anrechnen lassen, die sich bei Lieferung ab dem Domizil ergeben würden. Gleiches gilt, wenn die Rückgabe des Mietobjekts nicht am Domizil des Vermieters erfolgt.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ist der Sitz des Vermieters. Allfällige Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis werden durch die **ordentlichen Gerichte am Sitz des Vermieters** beurteilt.